

Ordnung über das Auswahlverfahren für die Zulassung zum grundständigen Studium an der Fachhochschule Oldenburg/Ostfriesland/Wilhelmshaven

Aufgrund des § 5 Absatz 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.2.2005 (Nds. GVBl. Nr. 5/2005 S. 73) in Verbindung mit § 11 Absatz 5 der HochschulVergabeverordnung vom 22. Juni 2005 (Nds. GVBl. Nr. 14/2005 S. 213) – VORIS 22220 – hat der Senat am 23.01.2007 folgende Ordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Quoten für die Vergabe von Studienplätzen	1
§ 2	Auswahlverfahren	1
§ 3	Auswahlentscheidung nach Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang	1
§ 4	Experimentierklausel	2
§ 5	Inkrafttreten.....	2
Anlage 1:	Verbesserung der Durchschnittsnote bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung (§ 4 Absatz 2)	2
Anlage 2:	Prozentsatz der durch ein Auswahlgespräch oder einen schriftlichen Test zu vergebenden Studienplätze (§ 4 Absatz 4).....	2

§ 1 Quoten für die Vergabe von Studienplätzen

Nach Abzug der Vorabquoten nach § 4 HochschulVergabeverordnung werden 90 % der dann noch verbleibenden Studienplätze durch das Auswahlverfahren der Hochschule vergeben. Die restlichen 10 % werden nach Wartezeit vergeben.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahlentscheidung wird nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (Durchschnittsnote)

- in Kombination mit der Gewichtung von in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesenen Leistungen bestimmter Fächer und/ oder
- in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang

getroffen.

§ 3 Auswahlentscheidung nach Durchschnittsnote in Kombination mit der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang

(1) Soweit studienrelevante außerschulische Leistungen als Immatrikulationsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.

(2) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich bei einer nachgewiesenen Berufsausbildung um 0,1. Abweichend hiervon kann in Anlage 1 festgelegt werden, in welchen Fällen sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung für die besondere Eignung anhand einer einschlägigen Berufsausbildung um mehr als 0,1 verbessert. Die Einschlägigkeit von Berufsausbildungen für die jeweiligen Studiengänge legt der Fachbereich fest.

(3) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich um 0,1 für eine einjährige tatsächliche Betreuung von Kindern im Sinne von § 25 Absatz 5 BAföG bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres. Der Nachweis erfolgt durch die Geburtsurkunde und durch die Haushaltsbescheinigung der zuständigen Gemeinde.

(4) Soll ein schriftlicher Test oder ein Auswahlgespräch durchgeführt werden, so ist der Prozentsatz der dadurch zu vergebenden Studienplätze festzulegen ([Anlage 2](#)). Die Auswahlkriterien und ggf. das Verfahren regelt der Fachbereichsrat durch eine Ordnung.

§ 4 Experimentierklausel

(1) Auf besonderen Antrag können Fachbereiche für einzelne Studiengänge abweichend von den in dieser Zulassungsordnung festgelegten Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung andere Verfahren nach § 5 Absatz 3 NHZG durchführen.

(2) Der Antrag muss mindestens sechs Monate vor Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist unter Angabe des Verfahrens und der Bewertungskriterien beim Präsidium eingereicht, von diesem genehmigt und veröffentlicht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Verbesserung der Durchschnittsnote bei Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung (§ 4 Absatz 2)

Studiengang	Standort	Verbesserung um
1. Hörtechnik und Audiologie	Oldenburg	0,3
2. Internationales Transportmanagement	Elsfleth	0,5
3. Nautik	Elsfleth/ Leer	0,5
4. Seeverkehrs- und Hafenwirtschaft	Elsfleth	0,5

Anlage 2: Prozentsatz der durch ein Auswahlgespräch oder einen schriftlichen Test zu vergebenden Studienplätze (§ 4 Absatz 4)

Studiengang	Standort	Test (T) oder Auswahlgespräch (A)	Prozentsatz der dadurch zu vergebenden Studienplätze
Zurzeit wird von dieser Regelung kein Gebrauch gemacht.			